

Stadt Mölln
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Stadt Mölln - Bebauungsplan Nr. 109

Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG

Hamburg, den 17.09.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	1
2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	1
3. Kurzbeschreibung der Planungsabsichten und generelle Auswirkungen	3
4. Bestimmung der planungsrelevanten Arten	3
4.1 Rechtsgrundlage und Methodik	3
4.2 Potenzialanalyse und Relevanzprüfung	4
4.2.1 Pflanzen	5
4.2.2 Europäische Vogelarten	5
4.2.3 Säugetiere	6
4.2.4 Reptilien	7
4.2.5 Amphibien	8
4.2.6 Schmetterlinge	8
4.2.7 Libellen	8
4.2.8 Fische	8
4.2.9 Käfer	9
4.2.10 Mollusken	9
5. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	10
5.1 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten; Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Entwicklungsformen)	10
5.2 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	12
5.3 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	13
6. Zusammenfassung	17
7. Literaturverzeichnis, Quellen	18

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Mölln betreibt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 109 mit dem Zweck der Nachverdichtung und Sanierung. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat bereits stattgefunden. Vorgesehen sind Festsetzungen als Wohngebiet sowie einer öffentlichen Grünfläche, der öffentliche Zugang zum Stadtsee sowie die vorhandene Fahrgastschiffahrt sollen gesichert werden. Eine Nutzungsintensivierung der Bootsanleger ist mit der Planung nicht verbunden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine fachliche Prüfung erforderlich, ob durch den Plan geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein können. Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob dem Vollzug des B-Plans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unüberwindbar entgegenstehen bzw. ob im Vollzug Maßnahmen erforderlich werden, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote vermeiden.

Die Bearbeitung erfolgt in Anlehnung an den vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2013). Die Beurteilung basiert auf der Auswertung von Verbreitungsatlanen und einer faunistischen Potenzialanalyse, die anhand der Biotopstrukturen vor Ort erstellt wird (vgl. Kap. 4.2).

Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung wurden von der Stadt Mölln am 30.06.2014 mit der Erarbeitung einer faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt, die mit diesem Dokument vorliegt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Uferbereiche. Der Geltungsbereich umfasst über das Ufer hinaus auch einen kleinen Teil des Stadtsees (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet ist fast vollständig anthropogen überformt, bietet aufgrund der Gehölze am Ufer sowie im Bereich des Möllner Stadtsees jedoch z.T. geeignete Lebensbedingungen für häufige Tierarten des Siedlungsumfeldes sowie Arten der Gewässer. Das Plangebiet umfasst mehrere Wohn- und Nebengebäude, einen Parkplatz und vier Steganlagen, die für die Fahrgastschifferei und als Anleger von einem Bootsverleih genutzt werden. Am Ufer des Möllner Stadtsees befinden sich kleine Grünflächen, teilweise mit Gehölzbewuchs.

3. Kurzbeschreibung der Planungsabsichten und generelle Auswirkungen

Beurteilungsgrundlage sind das Scoping-Papier zum Bebauungsplan Nr. 109 sowie Auskünfte der Stadt Mölln zu den Planungsabsichten. Ein Vorentwurf des Bebauungsplans lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor.

Der gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellende B-Plan Nr. 109 soll die Sanierung vorhandener Gebäude sowie die Neubebauung bisher ungenutzter Bereiche ermöglichen. Der B-Plan soll im Wesentlichen bereits bestehende Nutzungen festschreiben, wesentliche Änderungen der Flächennutzung sind nicht zu erwarten. Im Zuge von Sanierungsvorhaben und/oder Neubauten kann es zur Veränderung und ggf. zum Abriss vorhandener Gebäude kommen sowie ggf. zur Beseitigung vorhandener Vegetation.

Als grundsätzliche Wirkungen sind hinsichtlich der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigenden Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

- Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Wuchsorte [Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten)],
- baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten; Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Entwicklungsformen)],
- Störungen während sensibler Lebensphasen [Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)]. Betriebsbedingte Störwirkungen, die über die bereits vorhandenen Störwirkungen durch den Bootsverleih und die Wohn- und Freizeitnutzung hinausgehen, werden nicht erwartet.

4. Bestimmung der planungsrelevanten Arten

4.1 Rechtsgrundlage und Methodik

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4), folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- Europäische Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um natürlich vorkommende Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Alle anderen besonders geschützten Arten sind hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht relevant.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit aktuellen Artenlisten noch nicht erlassen ist, werden im Folgenden entsprechend der gängigen Praxis lediglich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie in die Prüfung einbezogen.

Nach dem Vermerk des LBV-SH (2013) zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands kann bei der Vielzahl der Vogelarten, für die ggf. eine Ausnahme erforderlich ist, wie folgt vorgegangen werden:

Gefährdete oder sehr seltene Brutvogelarten (Gefährdungskategorie 0 bis 3 sowie R der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins), Arten des Anhangs I der VSchRL sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen (bspw. Koloniebrüter, unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus) sind auf Artniveau, d. h. Art für Art zu behandeln. Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche oder Empfindlichkeiten werden in Artengruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet. Eine ggf. erforderliche Ausnahme kann in der Folge für die jeweilige Artengruppe pauschal beantragt werden.

Neben den Brutvögeln sind auch Rastvögel in die Prüfung einzubeziehen. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden. Aus pragmatischen Gründen kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen¹ beschränken, da kleinere Bestände von Rastvögeln vielfach eine hohe Flexibilität aufweisen.

4.2 Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

Für die Ermittlung des potenziellen Artvorkommens im Plangebiet wurden u.a. folgende Quellen ausgewertet:

- Verbreitungsgebiete der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie (BFN 2013),
- Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein (Klinge 2013),
- Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (BERNDT ET AL. 2002),
- Fledermäuse in Schleswig-Holstein (FÖAG 2007),

Systematische Kartierungen zur Erfassung der planungsrelevanten Arten fanden nicht statt, jedoch erfolgte im September 2014 eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotopstrukturen im Plangebiet und dessen näherem Umfeld, um das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten abschätzen zu können (vgl. Kap. 2). Hinsichtlich der artspezifischen Lebensraumansprüche wurde auf Fachliteratur (vgl. Literaturverzeichnis, Kap. 7) zurückgegriffen.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird davon ausgegangen, dass bei Übereinstimmung von Lebensraumansprüchen und Habitatqualität des Plangebietes solche Ar-

¹ In der Regel ist von einer landesweiten Bedeutung auszugehen, wenn in dem Gebiet regelmäßig mindestens 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH 2013).

ten, die auf der Basis der Literaturlauswertung zu erwarten wären, auch in den ihnen zusagenden Habitaten bzw. Biotopen vorkommen.

4.2.1 Pflanzen

Vorkommen von den in Schleswig-Holstein heimischen Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) werden aufgrund ihrer bekannten Verbreitung (BFN 2013, RAABE 1987) bzw. ihrer spezifischen Lebensraumsprüche, die im Plangebiet nicht erfüllt sind, nicht erwartet. Die Arten Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*) und Vorblattloses Leinkraut (*Thesium ebracteatum*) sind nach derzeitigem Kenntnisstand in Schleswig-Holstein ausgestorben (MIERWALD & ROMAHN 2006). Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.2.2 Europäische Vogelarten

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sind alle in Schleswig-Holstein heimischen Brutvogelarten sowie Rastvögel zu berücksichtigen.

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Rastgebiet für Zugvögel kann aufgrund fehlender Nahrungsflächen und der Lage im Stadtgebiet mit den vorhandenen Störwirkungen sicher ausgeschlossen werden.

An einem der Wohngebäude (Nr. 46a) wurde eine Mehlschwalbenkolonie mit aktuell (2014) 24 intakten Nestern festgestellt. In der alten Trauerweide am Seeufer befindet sich ein loses (Tauben-)Nest. Weitere Nester in den Gehölzbeständen konnten aufgrund der Belaubung nicht festgestellt werden, es befanden sich jedoch Jungvögel von Amseln im Plangebiet. Brutvorkommen diverser Vogelarten (insbesondere Arten mit hoher Störungstoleranz) können nicht ausgeschlossen werden.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die (potenziell) im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden Vogelarten. Es ist davon auszugehen, dass das betrachtete Gebiet aufgrund seiner geringen Ausdehnung und Naturferne nicht allen genannten Arten zeitgleich als Brutrevier dienen kann. Die Tabellen sollen vielmehr einen Eindruck vermitteln, welche Arten bzw. Artengruppen aufgrund der Biotopausprägung und Nutzungsstruktur potenziell vorkommen können.

Tab. 1: Gefährdete, seltene oder im Anhang I der VSchRL geführte Vogelarten sowie Arten mit spezifischen Habitatansprüchen

Artnamen	RL SH / D	Anh. I VSchRL	Status im Plangebiet (PG)
Mehlschwalbe ¹⁾ (<i>Delichon urbica</i>)	* / V		Nachweis einer Kolonie an einem Gebäude mit stärker überstehendem Giebel im Plangebiet.
Brutvorkommen stark gefährdeter und seltener Arten werden aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur der Flächen mit den entsprechenden Störwirkungen und unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche nicht erwartet.			
Rote Liste-Status in Schleswig-Holstein (KNIEF ET AL. 2010) und Deutschland (BFN 2009):			

Artnamen	RL SH / D	Anh. I V SchRL	Status im Plangebiet (PG)
V = zurückgehend (Art der Vorwarnliste) aber aktuell noch nicht gefährdet, * = ungefährdet			
1) Derzeit ungefährdete Art aber Koloniebrüter; bei Eingriffen in Brutkolonien besteht die Möglichkeit, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG zutreffen können. Vor diesem Hintergrund wird auch diese Art einzeln betrachtet.			
Anh. I V SchRL: X = in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geführt			

Tab. 2: Übersicht über die zu berücksichtigenden Gruppen europäischer Brutvogelarten

Gruppenbezeichnung	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	Potenzielle Brutvorkommen in Höhlen bzw. Nischen an Gebäuden. <u>Artinventar z.B.:</u> <i>Bachstelze, Dohle (V / *), Hausrotschwanz, Haussperling (* / V), Star, Straßentaube, auch Zaunkönig</i>
Gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter	Potenzielle Brutvorkommen in Gebüsch und Bäumen <u>Artinventar z.B.:</u> <i>Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp, Klappergrasmücke, Grünfink, Elster, Ringeltaube, Türkentaube</i>
Gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	Innerhalb des Plangebietes wurden weder Specht- noch sonstige Baumhöhlen festgestellt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Bäume Hohlräume aufweisen, die aufgrund der Belaubung übersehen wurden. Potenziell ist dementsprechend auch mit baumhöhlenbewohnenden Arten zu rechnen. <u>Artinventar z.B.:</u> <i>Blaumeise, Kohlmeise</i>
Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gewässer	Potenzielle Brutvorkommen im Bereich des Uferstaudensaums am Stadtsee. <u>Artinventar z.B.:</u> <i>Stockente, Bläsralle, Haubentaucher</i>
(V / *): Rote Liste-Status in Schleswig-Holstein (KNIEF ET AL. 2010) und Deutschland (BFN 2009) [keine Angabe: sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdete Art]: V: zurückgehend (Art der Vorwarnliste) aber aktuell noch nicht gefährdet, *: ungefährdet	

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten erfolgt eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Kapitel 5.

4.2.3 Säugetiere

Für Mölln bzw. den Kreis Herzogtum-Lauenburg liegen Fundmeldungen diverser Fledermausarten vor (FÖAG 2007). Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und dementsprechend streng geschützt.

Ein Vorkommen folgender, häufig im Siedlungsumfeld vorkommenden Arten ist nicht auszuschließen (Tab. 1):

Tab. 3: Übersicht über die zu berücksichtigenden Fledermausarten

Artname	RL SH / D	Anh. FFH- RL	Status im Plangebiet (PG)
Breitflügelfleder- maus (<i>Eptesicus se- rotinus</i>)	V / G	IV	Die häufig im Siedlungsraum anzutreffende Breitflügelfledermaus nutzt für ihre Wochenstuben vor allem Dachböden. Da die im PG vorhandenen Gebäude Flachdächer bzw. – soweit erkennbar – ausgebauten Dachböden aufweisen, werden Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus nicht erwartet, denkbar sind jedoch Winterquartiere in Spaltenverstecken an und in Gebäuden.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>)	D / *	IV	Zwerg- und Mückenfledermaus nutzen v.a. Spaltenverstecke an und in Gebäuden als Tagesversteck, Wochenstube und Winterquartier. Da die Gebäude des Plangebietes mit Rissen, Spalten, abstehenden Blechabdeckungen bzw. Verkleidungen, zerstörten Fensterscheiben und Öffnungen an Lüftungsschlitzen z.T. geeignete Strukturen aufweisen, ist ein Vorkommen potenziell möglich.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygma- eus</i>)	D / D	IV	
<p>Rote Liste-Status in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001) und Deutschland (BFN 2009): G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend (Art der Vorwarnliste) aber aktuell noch nicht gefährdet, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet Anh. FFH-RL: IV = in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführt</p>			

Eine Betrachtung der Fledermäuse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt in Kapitel 5.

Vorkommen der sonstigen in Schleswig-Holstein lebenden planungsrelevanten Säugetierarten, wie z.B. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder Fischotter (*Lutra lutra*), können ausgeschlossen werden, da das Plangebiet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Lage im Stadtgebiet mit den entsprechenden Störwirkungen keine geeigneten Lebensbedingungen bietet.

4.2.4 Reptilien

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte und in Schleswig-Holstein stark gefährdete Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen aktuelle Nachweise aus dem Raum Mölln vor (Klinge 2013). Potenzielle Lebensräume weisen eine sonnenexponierte Lage und ausreichende Kleinstrukturen (Sonn- und Versteckplätze) auf. Essenziell sind vegetationsfreie Stellen mit einem lockeren, grabbaren (sandigen) und nicht zu trockenem Substrat als geeignete Eiablageplätze (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004). Ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes wird aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen nicht erwartet. Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als weitere planungsrelevante Reptilienart kommt im Raum Mölln aktuell nicht vor (Klinge 2013), ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2.5 Amphibien

Ein Vorkommen der in Schleswig-Holstein planungsrelevanten Amphibien (u. a. Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch) wird aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen.

Ein Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher hinsichtlich der Amphibien insgesamt ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schmetterlinge

Die im Anhang IV der FFH-RL geführten Schmetterlingsarten Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) und Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) sind nach derzeitigem Kenntnisstand in Schleswig-Holstein ausgestorben (KOLLIGS 2009). Der Verbreitungsraum des in Ausbreitung befindlichen Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) hat sich bereits über die Landesgrenze in den Süden Schleswig-Holsteins ausgedehnt. Die Art kommt bevorzugt in klimatisch begünstigten Gebieten an etwas feuchten, sonnigen Orten vor, z.B. in Kiesgruben, am Rand von Auwäldern oder an Gewässerufeln und nutzt als Futterpflanzen überwiegend das Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) und andere Weidenröschen-Arten sowie die Nachtkerze (*Oenothera biennis*). Ein bodenständiges Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet wird aufgrund der derzeitigen Biotopstruktur mit hohem Versiegelungsgrad und fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Die übrigen im Anhang IV der FFH Richtlinie geführten Schmetterlingsarten haben ihr natürliches Verbreitungsgebiet außerhalb Schleswig-Holsteins.

Ein Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der Schmetterlinge insgesamt ausgeschlossen werden.

4.2.7 Libellen

Für die 7 in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL werden Vorkommen aufgrund des Rote Liste-Status (ausgestorben: Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)), der Verbreitung (KLINGE 2013) und/oder der Biotopausstattung im Plangebiet (Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)) ausgeschlossen.

Ein Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der Libellen ausgeschlossen werden.

4.2.8 Fische

Aufgrund der bekannten Verbreitung der Art und seiner Habitatansprüche ist der Stör (*Acipenser sturio*) im Plangebiet nicht zu erwarten (BFN 2013). Der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus* (syn. *C. lavaretus oxyrinchus*)) ist in Deutschland derzeit ausgestorben oder verschollen (BFN 2009). Sonstige Fischarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein nicht vor.

4.2.9 Käfer

Ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Wasserkäferarten Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sowie der Alt- und Totholzkäfer Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) kann vor dem Hintergrund der bekannten Verbreitung (GÜRLICH 2006, HARBST 2006) und der artspezifischen Lebensraumsprüche, die im Plangebiet nicht erfüllt sind, ausgeschlossen werden. Die sonstigen im Anhang IV der FFH Richtlinie geführten Käferarten haben ihr natürliches Verbreitungsgebiet außerhalb Schleswig-Holsteins.

4.2.10 Mollusken

Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) kann aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung sowie vor allem ihrer Habitatansprüche (Fließgewässer mit guter Wasserqualität) im Plangebiet ausgeschlossen werden (Brinkmann 2007a, BfN 2013). Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kann ebenfalls aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung ausgeschlossen werden (Brinkmann 2007b, BfN 2013).

5. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Nach Kap. 4.2 sind Fledermäuse und ungefährdete Brutvogelarten planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

5.1 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten; Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Entwicklungsformen)

Brutvögel

Die Bäume und Sträucher des Untersuchungsgebietes sowie die Ufervegetation dienen diversen Vogelarten potenziell als Brutplatz. Bei Umsetzung von durch die B-Plan-Änderung ermöglichten Vorhaben kann es zur Entfernung von Gehölzen und Ufervegetation kommen. Im Zuge der Bauarbeiten besteht somit für Arten aus den Gilden der ungefährdeten Frei- oder Bodenbrüter bzw. Nischen-/Höhlenbrüter der Gehölze sowie für die Arten mit Bindung an Gewässer die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung und Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Die Gebäude des Plangebietes dienen der in Kolonien brütenden Mehlschwalbe und Arten aus der Gilde der gebäudebewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter (vgl. Tab. 3) nachweislich (im Fall der Mehlschwalbenkolonie am Haus Nr. 46a) sowie potenziell als Brutplatz. Im Zuge einer Veränderung oder eines Abrisses der Gebäude kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. zur Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen kommen. Der Brutzeitraum ist artspezifisch, hängt jedoch auch von Faktoren wie Wetterverhältnissen und Nahrungsverfügbarkeit ab. Unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten wird ein Brutzeitraum von etwa Anfang März bis Anfang September angenommen. Für den Haussperling sind auch Früh- und Winterbruten nachgewiesen, wobei die Hauptbrutzeit der Art jedoch etwa von Mitte April bis Mitte August reicht (SÜDBECK ET AL. 2005).

Maßnahmen zur Vermeidung des Zugriffsverbotes – Bauzeitenregelung / Brutkontrolle:

- Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten der Gebäude sind außerhalb der Brutzeit der Mehlschwalbe (Kernbrutzeit: Ende April bis Ende August) und unter Berücksichtigung der Brutzeiträume der sonstigen potenziell an Gebäuden und in den anderen Habitatstrukturen vorkommenden Brutvogelarten (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005) im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.
- Eine Ausweitung des Zeitfensters ist möglich, wenn durch vorherige fachgutachterliche Kontrolle Brutvorkommen der Mehlschwalbe und sonstiger gebäudebewohnender Brutvogelarten im oder am Gebäude ausgeschlossen werden können.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass keine besetzten Nester zerstört und damit Altvögel oder Junge von an oder in Gebäude brütenden Vogelarten verletzt oder getötet bzw. Gelege zerstört werden. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt entsprechend nicht ein, eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Zur Verletzung oder Tötung von Individuen kann es kommen, wenn Fledermausquartiere z.B. durch Gebäudeabriss oder Baumfällung zerstört werden. Besonders gefährdet sind Wochenstuben (April bis August), da die Jungtiere noch nicht fluchtfähig sind, und Winterquartiere (ca. November/Dezember bis Februar; temperaturabhängig), da Fledermäuse Winterschlaf halten und in dieser Zeit ebenfalls nicht oder nur sehr eingeschränkt fluchtfähig sind.

Die Gebäude im Plangebiet weisen eine potenzielle Quartiereignung auf. Im Zuge von Neu- oder Umbauvorhaben kann es zur Zerstörung dieser potenziellen Quartiere kommen.

Quartiergeeignete Strukturen an der alten Trauerweide wurden im Rahmen der Ortsbegehungen nicht festgestellt, aufgrund der teils schlechten Einsehbarkeit von Stämmen und stärkeren Ästen ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen oder –spalten mit Quartiereignung an der Trauerweide übersehen wurden.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen in ihren Quartieren und ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Kap. 5.3) erforderlich. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren werden im Folgenden erläutert.

Maßnahme zur Vermeidung:

Begutachtung der Gebäude und der Trauerweide auf Fledermausquartiereignung

- Im Vorfeld eines Abrisses oder Umbaus bestehender Gebäude ist im Rahmen der Baugenehmigung rechtzeitig durch einen Sachkundigen zu prüfen, ob die Gebäude als Fledermausquartier genutzt werden.
- Im Vorfeld einer Fällung der alten Trauerweide ist im Rahmen der Baugenehmigung rechtzeitig durch einen Sachkundigen zu prüfen, ob Höhlen im Baum als Fledermausquartier genutzt werden.

Sofern im Ergebnis dieser Prüfung Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden können, stehen der direkt folgenden Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Fledermausquartiere entgegen.

Nur im Falle des Nachweises von potenziellen Fledermauswochenstuben oder –winterquartieren sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote erforderlich:

- Sofern im Rahmen der oben beschriebenen Prüfung festgestellt wurde, dass ein Gebäude, das abgerissen oder umgebaut werden soll, als Wochenstube oder Winterquartier von Fledermäusen genutzt wird, ist zunächst zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren durch zumutbare Alternativen (Erhalt der Gebäude, Verzicht oder Änderung geplanter Umbaumaßnahmen) vermieden werden kann. Ist dies nicht der Fall, sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.
- Sofern in der Trauerweide als Wochenstube oder Winterquartier genutzte Strukturen festgestellt werden, ist vorrangig zu prüfen, ob ein (auch aus Sicht des Landschaftsbilds gebotener) Erhalt des Baumes möglich ist.

Ist ein Erhalt der Strukturen nicht möglich, werden weitere Maßnahmen erforderlich.

- **Bauzeitenregelung:** Strukturen, die ausschließlich als Sommerquartier nutzbar sind (Wochenstuben, Tagesverstecke, Balzquartiere), können im Kernwinter (01.12. – 28.02.) abgerissen bzw. gefällt werden; bei nachgewiesenen Wochenstuben ist auf die Bereitstellung von Ersatzquartieren zu achten (vgl. Kap. 5.3). Bei festgestellten potenziellen Winterquartieren findet im Herbst (September-Oktober) eine endoskopische Untersuchung auf Besatz statt. Sofern ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt wird, ist durch Vergrämungs- und ggf. Umsiedlungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Tiere im Quartier verbleiben. Anschließend wird, nach vorgezogener Bereitstellung entsprechender Ersatzquartiere (vgl. Kap. 5.3), das Quartier entweder verschlossen oder sofort durch Gebäudeabriss bzw. Baumfällung entfernt. Nach Verschluss erfolgt ein Gebäudeabriss bzw. eine Baumfällung anschließend in den Wintermonaten (01.12. – 28.02.).

Sofern im Vollzug des Bebauungsplans ein von diesen Maßnahmen abweichendes Vorgehen erforderlich ist, ist im Rahmen der Baugenehmigung ein Fledermausexperte hinzuzuziehen, der anhand der konkreten Planung und der Situation vor Ort die weitere Vorgehensweise bestimmt.

Durch die Maßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit einer Tötung von Fledermäusen minimiert. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt in Verbindung mit der in Kap. 5.3 beschriebenen Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht ein.

5.2 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

(erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Brutvögel

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Es ergeben sich Störungen während der Bauarbeiten durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen (Bewegungsreize, Lärm, Licht). Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen, die über die derzeit schon vorhandenen Störwirkungen durch Passanten und den Bootsverkehr hinausgehen, werden nicht erwartet.

Störungen während der sensiblen Brutphase, die zu einer möglichen Vergrämung der im Eingriffsbereich und dessen Umfeld vorkommenden Altvögel und in Folge zum Tod der Jungvögel bzw. zur Zerstörung des Geleges durch Verhuntern/Erfrieren führen können, werden durch die in Kap. 5.1 beschriebene und im Weiteren zu beachtende Bauzeitenregelung vermieden. Bei den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögeln handelt es sich um häufige Arten des Siedlungsumfeldes, die hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. Im Umfeld des Plans sind vergleichbare Biotopstrukturen vorhanden, in die

betroffene Brutpaare ausweichen können, bzw. werden geeignete Bruthöhlen bei Bedarf bereitgestellt (vgl. Kap. 5.3).

Bei Beachtung der in Kapitel 5.1 beschriebenen Bauzeitenregelung werden keine Störungen erwartet, die negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulationen haben könnten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt entsprechend nicht ein. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Die Beseitigung potenzieller Quartiere erfolgt außerhalb der störungsanfälligen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit (vgl. Kapitel 5.1), das Angebot an Quartiermöglichkeiten bleibt erhalten (vgl. Kapitel 5.3). Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen, die über die derzeit schon vorhandenen Störwirkungen hinausgehen, werden nicht erwartet, so dass insgesamt keine Störungen erwartet werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen führen könnten.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt entsprechend nicht ein. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

(Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Brutvögel

Durch die Umsetzung von Baumaßnahmen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglicht werden, werden Gehölze sowie ggf. Gebäude beansprucht, die diversen Vogelarten (potenziell) als Brutplatz dienen.

Mehlschwalbe und Gilden der Gebäude und Gehölze bewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter

Das Gebäude mit der Hausnummer 46a dient der Mehlschwalbe nachweislich als Brutplatz. Mehlschwalben zeigen Brutortstreue, an bestehenden Kolonien wird oft jahrzehntelang festgehalten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). Im Zuge einer Veränderung oder eines Abrisses der Gebäude kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Nester kommen, wobei je nach Größe der Brutkolonie ein wesentlicher Teil der lokalen Population betroffen sein kann. Nicht alle Gebäude eignen sich für die Anlage neuer Nester; so bevorzugen Mehlschwalben raue oder unebene Wände, die so weit überdacht sind, dass sie vor direktem Regen und Abtropfwasser geschützt sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).

Weiteres Vorgehen:

- Abzureißende oder zu sanierende Gebäude sind rechtzeitig vor dem Eingriff durch einen Sachkundigen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nutzung als Brutplatz für Mehlschwalben und andere gebäudebrütende Vogelarten zu überprüfen.
- Die Trauerweide ist im Falle einer beabsichtigten Fällung rechtzeitig vor dem Eingriff auf Nutzung als Brutplatz durch Höhlenbrüter zu überprüfen.

Sofern eine tatsächliche Nutzung gegeben ist, ist zunächst zu prüfen, ob der Eingriff durch zumutbare Alternativen (Erhalt der Gebäude, Verzicht oder Änderung geplanter Umbaumaßnahmen, Erhalt der Trauerweide) vermeidbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen:

CEF-Maßnahme zur Vermeidung des Zugriffsverbotes: Bereitstellung von Kunstnestern:

- Vor Beginn der nächsten Brutsaison sind für Mehlschwalben bzw. sonstige Gebäudebrüter geeignete Kunstnester durch einen Sachkundigen an geeigneter Stelle an einem Gebäude im Umfeld des ursprünglichen Neststandortes anzubringen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahme).
- Die Zahl der Kunstnester richtet sich nach der im Rahmen der o.g. Suche festgestellten Koloniegröße.
- Je geeigneter Niststätte von Höhlen- oder Nischenbrütern in der Trauerweide ist vor Beginn der nächsten Brutsaison ersatzweise eine geeignete künstliche Nisthilfe für Höhlen- oder Nischenbrüter im Plangebiet oder dessen Umfeld anzubringen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahme).
- Die Maßnahme hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- Die Kästen sind – sofern vom Typ her erforderlich – regelmäßig durch einen Sachkundigen zu reinigen.

Bei Umsetzung der Maßnahme bleibt das Angebot verfügbarer Nistmöglichkeiten im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt entsprechend nicht ein, eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gilde der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter

Bei den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutpaaren handelt es sich um ungefährdete und häufige Arten, die hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. Eine direkte Zerstörung genutzter Nester als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bauarbeiten wird bei Beachtung der in Kap. 5.1 beschriebenen Bauzeitenregelung vermieden. Es wird davon ausgegangen, dass betroffene Brutpaare innerhalb ihrer Aktionsradien in die im Planumfeld verbleibenden Gehölze des Siedlungsraumes ausweichen können.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gewährleistet, das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

tritt hinsichtlich der Gilde der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter nicht ein. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gewässer

Bei den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutpaaren handelt es sich um ungefährdete und häufige Arten, die hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze (i.d.R. an Ufern und in Röhrichsäumen) vergleichsweise flexibel sind. Eine direkte Zerstörung genutzter Nester als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Bauarbeiten wird bei Beachtung der in Kap. 5.1 beschriebenen Bauzeitenregelung vermieden. Es wird davon ausgegangen, dass betroffene Brutpaare innerhalb ihrer Aktionsradien in die im Planumfeld verbleibenden Strukturen ausweichen können. Neben dem Stadtsee selbst stehen mit direkt angrenzenden Seen (Ziegelsee und Schulse) sowie weiteren Gewässern der Möllner Seenkette (Hegese, Mühlen- teich, Schmalsee, Lüttauer See und Drüsensee) ausreichend Gewässer mit entsprechenden Habitatstrukturen zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gewährleistet, das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt hinsichtlich der Gilde der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- oder Bodenbrüter nicht ein. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken löst vor dem Hintergrund der im Planumfeld zahlreich vorhandenen vergleichbaren Strukturen kein Zugriffsverbot aus, da die benötigten Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen und keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist (vgl. hierzu LBV-SH 2011, Kapitel 4.4.3).

Fledermäuse stellen jedoch spezifische Ansprüche an ihre Wochenstuben und Winterquartiere, die die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Ein Vorkommen von Wochenstuben und/oder Winterquartieren im Plangebiet kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollte im Rahmen der Begutachtung der Gebäude oder der Trauerweide vor der Umsetzung von Baumaßnahmen ein Vorkommen von Wochenstuben und/oder Winterquartieren festgestellt werden (vgl. Kap. 5.1), werden über die Bauzeitenregelung hinaus weitere Maßnahmen erforderlich.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dieses ist durch einen art- und funktionsbezogenen Ersatz der betroffenen Quartierräume sicherzustellen:

CEF-Maßnahme: Bereitstellung von Ersatzquartieren

Zeitpunkt der Durchführung der CEF-Maßnahme: Vor Beginn der Bauarbeiten im September - Oktober

- Bereitstellung von Ersatz-Quartieren - dem Quartiertyp und dem Artenspektrum des Untersuchungsraums angepasst - im Plangebiet oder dessen Umfeld, die den betroffenen Populationen vor der Entnahme der ursprünglichen Quartiere zur Verfügung stehen müssen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahme).
- Der Erfolg der genannten Maßnahmen ist ggf. durch ein begleitendes Monitoring zu überwachen.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Mölln betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 zum Zweck der Nachverdichtung und Sanierung. Vorgesehen sind Festsetzungen als Wohngebiet sowie einer öffentlichen Grünfläche, der öffentliche Zugang zum Stadtsee sowie die vorhandene Fahrgastschiffahrt sollen gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst neben mehreren überwiegend wohnlich genutzten Gebäuden, einem Parkplatz und einer Grünfläche auch das Seeufer und einen Teil des Stadtsees und ist weitestgehend anthropogen überprägt. Im Bereich der Grünfläche sind Gehölze und junge Ahorne sowie eine alte Trauerweide vorhanden, der östliche Teil des Ufers ist durch einen Saum aus Uferstauden und Röhricht geprägt.

An einem der Gebäude ist eine Mehlschwalbenkolonie vorhanden, eine Nutzung anderer Strukturen im Plangebiet durch weitere Brutvögel (Gilden der Gebäude/Bäume bewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter, der Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen sowie der Gewässer) und Fledermäuse ist nicht auszuschließen. Daher werden bei Umsetzung von durch den Bebauungsplan ermöglichten Baumaßnahmen verschiedene Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Zu diesen Maßnahmen gehören zunächst Vermeidungsmaßnahmen. Arbeiten im Bereich von Gehölzbeständen, dem Ufersaum und an Gebäuden müssen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln stattfinden. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Gebäude umgebaut oder abgerissen oder die Trauerweide gefällt werden müssen, ist eine Prüfung auf Besatz durch Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel vorzunehmen. Sollte ein Besatz nachgewiesen werden, greifen verschiedene Vermeidungsmaßnahmen. Zunächst ist zu prüfen, ob der Eingriff vermeidbar ist; ist dies nicht der Fall, ist durch Bauzeitenregelungen und ggf. Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Eingriffs keine Tiere mehr in ihren Quartieren bzw. Nestern sind. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Gehen im Zuge von Bauarbeiten Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von Vögeln verloren (Mehlschwalbennester oder Bruthöhlen), ist vorgezogen ein Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahmen), indem an geeigneter Stelle im räumlichen Geltungsbereich oder dessen Umgebung Ersatzquartiere/Nisthöhlen ausgebracht werden. Durch diese Maßnahmen kann ein Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verhindert werden.

7. Literaturverzeichnis, Quellen

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2013): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2013. www.bfn.de.

BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn – Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.

BRANDT, I. & K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg. Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg. Herausgegeben von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

BRINKMANN, R. (2007a): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Mollusca: *Unio crassus* PHILIPSSON, 1788 (Kleine Flussmuschel). Berichtszeitraum 2003-2006. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (MUNF), Kiel.

BRINKMANN, R. (2007b): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Mollusca: *Anisus vorticulus* TROSCHER, 1834 (Zierliche Tellerschnecke). Berichtszeitraum 2003-2006. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (MUNF), Kiel.

FÖAG – Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein: Status der vorkommenden Arten: Berichtsjahr für das Jahr 2007. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., K.M. BAUER & E. BEZZEL (Hrsg.) (1985 – 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

GÜRLICH, S. – Büro für koleopterologische Fachgutachten (2006): FFH-Monitoring–Untersuchung zum Bestand von *Osmoderma eremita* und *Cerambyx cerdo* in den gemeldeten FFH-Gebieten Schleswig-Holsteins. Endbericht. Auftraggeber Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein. Buchholz i. d. Nordheide.

HARBST, D. (2006): FFH-Wasserkäfer-Monitoring 2004-2006. *Dytiscus latissimus*, *Graphoderus bilineatus*. Auftraggeber Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH. Bordesholm.

KLINGE, A. (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A – Datenrecherche zu 19 Einzelarten, Jahresbericht 2013.

KNIEF, W., R. K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J. J. KIECKBUSCH & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Herausgegeben vom Minis-

terium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. 5. Fassung Oktober 2010. Kiel.

KOLLIGS, D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.

LBV-SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein.

MIERWALD, U. & K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.

RAABE, E. W. (1987): Atlas der Flora Schleswig-Holsteins und Hamburgs. Herausgeber: K. Dierßen & U. Mierwald. Wachholtz-Verlag, Neumünster, 654 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. L 103, vom 25.4.1979, S. 1) in der kodifizierten Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20, vom 26.01.2010, S. 7) („EU-Vogelschutzrichtlinie“).

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) („FFH-Richtlinie“).